

Beschluss:

Bei der Beratung und Beschlussfassung sind Ausschließungsgründe nach § 22 GO nicht mitgeteilt worden.

Die Verwaltung unterbreitet den Vorschlag, den dritten Punkt des Antrages wie folgt aufgrund einer Gesetzesänderung zu ändern:

- „3. Die Ratsversammlung beschließt aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24.12.2004 (BGBl. I Seite 3018) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 10.01.2000 (Gl.-Nr.: 2130-9), letzte Änderung vom 20.07.2007 (GVOBl. Seite 364), den Bebauungsplan Nr. 118 „Sondergebiet Oderstraße (FOC)“ für das Gebiet des Grundstückes zwischen der Oderstraße im Norden, der Saalestraße im Osten, der Südumgehung (B 205) im Süden und einer naturbelassenen Grünfläche im Westen (Bebauungsplan Nr. 112 “Gewerbe- und Industriegebiet Hahnberg“) im Stadtteil Wittorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.“

Der Antrag wird in der nun vorliegenden Fassung angenommen bei

38 Ja-Stimmen

4 StE.